

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Berlin, den 13.07.2015

Pressemitteilung des WKK e.V.

Zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 09.07.2015, dem Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das Umschlagverbot für Kernbrennstoffe in bremischen Häfen die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 Bremisches Hafenerbetriebsgesetz vorzulegen, und im Anschluss an ihre Pressemitteilung vom 09.07.2015 erklären der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK) sowie seine klagenden Mitgliedsunternehmen Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF), GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) und Nuclear Cargo+Service GmbH (NCS):

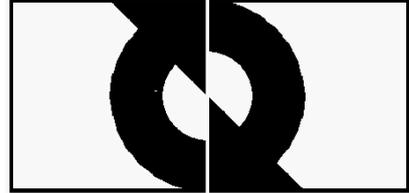
Verwaltungsgericht Bremen bestätigt die Auffassung der Klägerinnen und des WKK: Umschlagverbot für Kernbrennstoffe in Bremischen Häfen ist verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit seinem Vorlagebeschluss vom 09.07.2015 der Ansicht der bremischen Landesregierung, das mit § 2 Abs. 3 Bremische Hafenerbetriebsgesetz eingeführte Umschlagverbot für Kernbrennstoffe sei eine zulässige Teilentwidmung der bremischen Häfen und falle allein in die Gesetzgebungszuständigkeit der Landesregierung, eine deutliche Absage erteilt.

Bei der Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten ist das Gericht der Auffassung der Klägerinnen gefolgt, dass das Umschlagverbot in § 2 Abs. 3 Bremisches Hafenerbetriebsgesetz aus politischen Motiven heraus erlassen wurde und der alleinige Zweck der Teilentwidmung das Umschlagverbot war. Das Gericht vermochte darin keine zulässige Teilentwidmung erkennen, sondern qualifizierte ebenso wie die Klägerinnen das Umschlagverbot als ein Transportverbot, das den Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie betrifft, der gemäß Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 14 GG in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Gleichzeitig bestätigte das Verwaltungsgericht Bremen die Auffassung der Klägerinnen, dass mit dem Umschlagverbot versucht werde, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu umgehen, eine solche Umgehung aber den Grundsatz der Bundestreue – eine Ausformung des Missbrauchsverbots – verletzt. Das Argument des Bremer Senats, es gebe noch andere in- und ausländische Seehäfen, über die die Klägerinnen Kernbrennstoffe umschlagen könnten, wies das erkennende Gericht als irrelevant zurück.

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Bremen in der mündlichen Verhandlung zu der von den Klägerinnen in Frage gestellten Vereinbarkeit des bremischen Umschlagverbots mit dem





Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Berlin, den 13.07.2015

Recht der Europäischen Union in Bezug auf Warenverkehrs- sowie Dienstleistungsfreiheit erkennen lassen, dass es durchaus auch Gründe für einen Vorlagebeschluss an den EuGH sieht. Die Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in ein bis drei Jahren gerechnet, bevor das Verwaltungsgericht Bremen endgültig über die Anträge der Klägerinnen entscheiden kann.

Die Entscheidung wird von grundsätzlicher Bedeutung für die Abgrenzung von Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern in Bezug auf Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wie z.B. Landstraßen sein, für die ebenfalls politisch motivierte Transportverbote für Kernbrennstoffe oder andere Güter denkbar sind.

Die Klägerinnen ANF, GNS und NCS werden von Prof. Dr. Christoph Moench und Dr. Marc Ruttloff von der Anwaltskanzlei Gleiss Lutz vertreten.

Für Rückfragen: Ulrike Feldmann, Justitiarin/WKK

Zum WKK:

Der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK), Berlin, vertritt seit seiner Gründung im Jahre 1976 die Interessen von über 90 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen der Kernbrennstoff-Kreislauf-Industrie und zudem aller namhaften Unternehmen, die kerntechnische Produkte und Anlagen herstellen. Der WKK setzt sich für alle Belange der friedlichen Nutzung der Kernenergie ein, einschließlich der damit verbundenen Fragen zur Versorgungssicherheit mit Energie, zur Non-Proliferation, zur Sicherheit und zum Schutz von Mensch und Umwelt in allen politischen, juristischen und technischen Bereichen. Er ist Berater gegenüber Industrie, Politik und Öffentlichkeit und arbeitet mit vergleichbaren Institutionen eng zusammen.

